

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Famulatur

Hinweise zur Famulatur im Rahmen der Ärztlichen Ausbildung



© [zinkevych](#) – stock.adobe.com

Im Rahmen des Studiums der Medizin hat die oder der Studierende **eine viermonatige Famulatur** abzuleisten. Die Ableistung der Famulatur ist mit dem Antrag **auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** durch **[Famulaturzeugnisse nach Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte \(ÄApprO\)](#)** nachzuweisen.

Zweck

Entsprechend § 7 Abs. 1 ÄApprO hat die Famulatur den Zweck, dass **die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern** kennenlernen. In Einrichtungen **der ambulanten und stationären Krankenversorgung** sind die Studierenden **mit der ärztlichen Patientenversorgung** vertraut zu machen.

Durchführung

Die Famulatur wird gemäß § 7 Abs. 2 ÄApprO

- **unter der Leitung eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin abgeleistet.**

Als Nachweis stellt die Person, unter deren Aufsicht und Leitung die Famulatur abgeleistet wurde, dem oder der Studierenden ein **[Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄApprO](#)** aus.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Famulatur

Zeitpunkt

Die Famulatur ist entsprechend § 7 Abs. 5 ÄApprO **während der unterrichtsfreien Zeiten** zwischen dem **Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung** und dem **Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** unter **ärztlicher Leitung** abzuleisten.

Im Brandenburgischen Modellstudiengang Medizin (BMM)...

- ... ist die Famulatur **nach bestandenen Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten (siehe § 8 der Studienordnung für den Brandenburgischen Modellstudiengang Medizin).



Studierende, die den **Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** oder Prüfungen in einem **Modellstudiengang**, in denen sie über die in dem **Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang **gleichwertigen Weise geprüft wurden**, **bestanden haben**, können die Famulatur **erst nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen beginnen**, die nach Anlage 2a zur ÄApprO vorgeschrieben sind.

Unterrichtsfreie Zeit

Unterrichtsfreie Zeit ist die vorlesungsfreie Zeit. Ein **Urlaubssemester** gilt als unterrichtsfreie Zeit. Ebenso gelten die **offiziellen Ferienzeiten** der Hochschulen, **in denen kein Vorlesungs-, Praktikums- bzw. Seminarbetrieb stattfindet** als vorlesungsfreie Zeit. Sollte eine **individuelle Vorlesungszeit** vorliegen (z. B. ein Urlaubssemester oder andere Gründe), ist ein **Nachweis der jeweiligen Hochschule vorzulegen**. Auch wenn kein Urlaubssemester genommen wurde, aber dennoch individuell keine präsenzpflichtigen Veranstaltungen stattgefunden haben, ist ein **entsprechender Nachweis der jeweiligen Hochschule vorzulegen**.



Die Ableistung der Famulatur **kann unmittelbar nach dem Ablegen der letzten Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beginnen**. Sollte die **Famulaturreife jedoch nicht erreicht** worden sein, kann der **absolvierte Famulaturabschnitt nicht anerkannt** werden.



Bitte legen Sie dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zusätzlich zu Ihrem Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus bzw. Famula einen von der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) ausgestellten Nachweis über das Erreichen der Famulaturreife, auf dem das Datum des Bestehens der Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ausgewiesen ist oder Ihre Äquivalenzbescheinigung über die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vor.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Famulatur

Dauer

Entsprechend § 7 Abs. 5 ÄApprO ist die Famulatur **ganztägig** für die **Dauer von** insgesamt vier Monaten zu absolvieren. Um das in § 7 Abs. 1 ÄApprO genannte Ausbildungsziel zu erreichen, soll ein einzelner Abschnitt mindestens 30 Kalendertage dauern.

Die Famulatur wird abgeleistet (§ 3 ÄApprO)

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der **ambulanten Krankenversorgung**, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer eines Monats in einem **Krankenhaus** oder in einer stationären Rehabilitätseinrichtung,
3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der **hausärztlichen Versorgung** und
4. für die Dauer eines Monats in einer in den **Nummern 1 bis 3** genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, **auch des öffentlichen Gesundheitswesens**, in der **ärztliche Tätigkeiten** ausgeführt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit während der Ableistung der Famulatur ist in § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) nicht geregelt. Das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe empfiehlt, die Famulatur **ganztägig mit einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden** abzuleisten.

Im Rahmen der Ableistung des Famulaturabschnittes in einer **Einrichtung der hausärztlichen Versorgung** zählen hierzu auch **Zeiten für Hausbesuche** u. ä. **Zeiten zur Nachbereitung** und **zum Eigenstudium** können hier **ebenfalls berücksichtigt** werden. **Die genauen Präsenzzeiten sind mit der Praxis individuell abzusprechen.**

Bei jedem einzelnen Famulaturabschnitt sind **30 Kalendertage** nachzuweisen. Eine **Aufteilung** der Famulatur in **zwei Abschnitte zu 15 Tagen** ist **nicht möglich**.

Beispiele:

- ein Monat: 01.03.-30.03. = **30 Kalendertage**
- ein Monat: 02.04.-02.05. = **30 Kalendertage**
- ein Monat: 01.02.-28.02. = **28 Kalendertage** → Anrechnung ist **nicht möglich**.

Die Famulatur ist **grundsätzlich ohne Unterbrechungen** abzuleisten. **Unterbrechungen** z. B. wegen Krankheit (Nachweis erforderlich) sind von der Ausbildungseinrichtung **gesondert auszuweisen** und können **nicht berücksichtigt** werden. Bei einer Unterbrechung ist der Famulaturabschnitt unmittelbar nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes (z. B. unmittelbar nach der Genesung) fortzusetzen und um die Dauer der Unterbrechung zu verlängern, so dass der **tatsächlich geleistete Famulaturabschnitt 30 Kalendertage umfasst**. Bitte beachten Sie daher bei der Planung Ihrer Famulatur das Ende der vorlesungsfreien Zeit.

Die Fehltag werden vom Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe bei der Überprüfung des vorgelegten Nachweises von der Gesamtdauer des Famulaturabschnittes abgezogen. Ergeben

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Famulatur

sich nach Abzug der Fehltage **weniger als 30 Kalendertage**, kann der Famulaturabschnitt **nicht anerkannt** werden.

Die Famulaturabschnitte sind grundsätzlich so zu planen, dass die ärztliche Praxis oder Klinik während dieser Zeit nicht geschlossen hat.



Bitte beachten Sie, dass das jeweilige Famulaturzeugnis **nicht vor dem Ende des Famulaturabschnittes ausgestellt** sein darf. Die Dauer des Famulaturabschnittes wird **nur bis zum Ausstellungsdatum des Zeugnisses** berechnet.

Beispiel:

Dauer der Famulatur: **01.03.-30.03.**

Ausstellungsdatum des Famulaturzeugnisses: **28.03.**

= **28 Kalendertage** (Dieser Famulaturabschnitt wäre zu kurz und ein entsprechender Nachweis könnte nicht anerkannt werden.)



Wird das Famulaturzeugnis **nach dem Ende des Famulaturabschnittes** ausgestellt, so ist der auf dem Zeugnis ausgestellte **tatsächliche Zeitraum des Famulaturabschnittes maßgeblich**.

Beispiele:

Dauer des Famulaturabschnittes: **01.03.-30.03.**

Ausstellungsdatum des Famulaturzeugnisses: **04.04.**

= **30 Kalendertage** (tatsächlicher Zeitraum des Famulaturabschnittes)

Dauer des Famulaturabschnittes: **01.03.-28.03.**

Ausstellungsdatum des Famulaturzeugnisses: **30.03.**

= **28 Kalendertage** (tatsächlicher Zeitraum des Famulaturabschnittes; Dieser Famulaturabschnitt wäre zu kurz und ein entsprechender Nachweis könnte nicht anerkannt werden.)

Famulaturabschnitte

1. Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung / Praxisfamulatur

Zu Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung zählen u. a. niedergelassene Ärzte (Allgemein- und Facharztpraxis), Ambulanzen in Krankenhäusern, Medizinische Versorgungszentren, Tageskliniken und Polikliniken.

Die Ableistung eines Famulaturabschnittes ist nur in **Einrichtungen mit unmittelbarem Patientenbezug** möglich, im Falle der **klinischen Rechtsmedizin** z. B. in einer Ambulanz für Gewaltopfer. Hier bedarf es der vorherigen Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe.

Rettungsstellen und Notaufnahmen zählen ebenfalls zu Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Famulatur

2. Krankenhaus / stationäre Rehabilitationseinrichtung

Der Famulaturabschnitt findet ausschließlich im Bereich der stationären Krankenversorgung statt.

3. Einrichtung der hausärztlichen Versorgung

Zu Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung zählen

- a) Allgemeinärzte,
- b) Kinderärzte,
- c) Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben,
- d) Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind (ehemalige „Praktische Ärzte“, nach Artikel 30 der EU-Richtlinie 2005/36/EG) und
- e) Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben (Bestandsschutzregelung bei Einführung des „Allgemeinmediziners“).

4. **Eine** in den **Nummern 1 bis 3** genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, **auch des öffentlichen Gesundheitswesens**, in der **ärztliche Tätigkeiten** ausgeübt werden. Unter Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens sind allgemein die **Gesundheitsämter der Kommunen** zu verstehen.

Famulaturabschnitt in der **klinischen Rechtsmedizin**

Ein in der klinischen Rechtsmedizin abgeleiteter Famulaturabschnitt kann nach der Verwaltungspraxis des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit als **Wahlfamulatur nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ÄApprO** anerkannt werden.

Famulaturabschnitt in der **Rettungsstelle / Notaufnahme eines Krankenhauses**

Ein in der Rettungsstelle oder (zentralen) Notaufnahme eines Krankenhauses abgeleiteter Famulaturabschnitt kann nach der **geänderten Verwaltungspraxis** des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit **ab dem 01.01.2026** im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) **als Famulaturabschnitt in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung** anerkannt werden. Eine Anerkennung als **Wahlfamulatur nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ÄApprO** ist ebenfalls möglich.

Famulaturabschnitte in der Rettungsstelle / Notaufnahme eines Krankenhauses, **die vor dem 01.01.2026** als Famulaturabschnitte nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ÄApprO **in einem Krankenhaus absolviert** oder **begonnen** wurden bzw. **nachweislich für das Jahr 2026** mit dem Krankenhaus **als solche vereinbart waren** (in diesem Fall ist ein schriftlicher Nachweis im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie vorzulegen), bleiben unberührt und werden weiterhin als Famulaturabschnitte in einem Krankenhaus anerkannt.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Famulatur

Famulaturabschnitt in der Radiologie (eines Krankenhauses)

Eine Tätigkeit als Famula / Famulus in der **Radiologie eines Krankenhauses** wird ebenso wie eine Tätigkeit als Famula / Famulus in einer **radiologischen Praxis** vom Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Land Brandenburg als **Famulaturabschnitt in der ambulanten Krankenversorgung** anerkannt. Obwohl im Krankenhaus angesiedelt, verfügen die radiologischen Abteilungen meist über keine eigenen stationären Betten. Zudem sind die diagnostischen und interventionellen radiologischen Leistungen meist auch Patientinnen und Patienten zugänglich, die sich nicht in stationärer Behandlung des Krankenhauses befinden. Eine Anerkennung als **Wahlfamulatur nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ÄApprO** ist ebenfalls möglich.

Famulatur im Ausland



Eine im Ausland **in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung** oder **in einem Krankenhaus** abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden. Dabei sind grundsätzlich die Bedingungen zu beachten, die für die inländische Famulatur gelten.

Der Famulaturabschnitt im Bereich der **hausärztlichen Versorgung** kann **nicht** im Ausland absolviert werden.

Nachweis der Famulatur

Famulaturzeugnis

Wird die Famulatur entsprechend den Anforderungen des § 7 Abs. 3 S. 1-4 ÄApprO absolviert, ist der Nachweis über die Ableistung der Famulatur durch ein **Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄApprO** zu erbringen. Der **Wortlaut** ist in der Anlage 6 zur ÄApprO **verbindlich vorgegeben**.

Einen [Vordruck des Famulaturzeugnisses](#) können Sie sich auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit unter **Downloads** herunterladen.

Das Famulaturzeugnis ist von **dem ausbildenden Arzt / der ausbildenden Ärztin** zu **unterschreiben** (kein Faksimile-Stempel) und ist mit dem **Siegel oder Stempel** der Praxis oder Klinik zu versehen. Das Zeugnis darf erst nach Abschluss des Famulaturabschnittes ausgestellt werden. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht angerechnet werden (siehe Beispiele oben). Korrekturen dürfen nicht vorgenommen werden.

Nicht der Form entsprechende Nachweise über die Ableistung der Famulatur werden bei der Antragstellung auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung **nicht anerkannt**.

Anerkennung der Famulatur

Grundsätzlich ist eine **Anerkennung der Famulatur** nach § 7 Abs. 3 S. 1-4 ÄApprO durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe **vor der Vorlage** mit dem Antrag auf Zulassung

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Famulatur

zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe **nicht erforderlich**.

Das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe **empfiehlt** jedoch, **spätestens im neunten Studiensemester**

- das **Famulaturzeugnis** / die **Famulaturzeugnisse** auf Vollständigkeit überprüfen zu lassen, damit eventuelle Fehlzeiten noch rechtzeitig ausgeglichen werden können

und es nicht zu einer Verzögerung bei der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kommt.

Das **Antragsformular** ist für Sie zum **Download** auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bereitgestellt.

Bitte reichen Sie

- das **vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformular**,
- Ihre **Studienbescheinigung/en** für den **jeweiligen Zeitraum** / die **jeweiligen Zeiträume in denen der/die Famulaturabschnitt/e** absolviert wurde/n,
- den **Nachweis über die bestandenen Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** im Brandenburgischen Modellstudiengang Medizin (BMM) (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) bzw. das **Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),
- ggf. den **Nachweis über das Vorliegen einer individuellen vorlesungsfreien Zeit** und
- Ihr/e **Famulaturzeugnis/se** (im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

auf dem Postweg beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Gesundheit

Dezernat G6

Postfach 90 02 36

14438 Potsdam

ein.

Eine Bearbeitung per E-Mail eingereichter Unterlagen ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie die **Informationen am Ende des Hinweisblattes** und planen Sie eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ein.

Die Anerkennung der Famulatur erfolgt gebührenpflichtig.

Anrechnung der Famulatur im Ausland

Im Ausland abgeleistete Famulaturabschnitte **sind** dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe **unmittelbar nach der Beendigung zur Anrechnung vorzulegen**.



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Famulatur

Das [Antragsformular](#) ist auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit für Sie zum **Download** bereitgestellt.

Bitte reichen Sie

- das **vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformular**,
- Ihre **Studienbescheinigung/en** für den **jeweiligen Zeitraum** / die **jeweiligen Zeiträume in denen der/die Famulaturabschnitt/e** absolviert wurde/n,
- den **Nachweis über die bestandenen Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** im Brandenburgischen Modellstudiengang Medizin (BMM) (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) bzw. das **Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),
- ggf. den **Nachweis über das Vorliegen einer individuellen vorlesungsfreien Zeit** und
- Ihr/e **Famulaturzeugnis/se** (im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

auf dem Postweg beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Gesundheit

Dezernat G6

Postfach 90 02 36

14438 Potsdam

ein.

Eine Bearbeitung per E-Mail eingereichter Unterlagen nicht möglich.

Bitte beachten Sie die **Informationen am Ende des Hinweisblattes** und planen Sie eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ein.

Die Anrechnung einer im Ausland abgeleisteten Famulatur erfolgt gebührenpflichtig.

Famulatur

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise



- Amtliche Beglaubigungen**
- **Amtliche Beglaubigungen** dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von **Behörden** des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. **Einwohnermeldeämtern**. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich **nicht anerkannt**. **Schulen und Hochschulen** dürfen nur die **von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen**.
- Notarielle Beglaubigungen**
- **Notare** sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Absatz 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.
- Einfache Kopien**
- **Einfache Kopien** können bei der Antragsbearbeitung **nicht berücksichtigt** werden.

Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgesandt.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, melden Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe.

 0331 8683 794 (dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr)

 lpa@lavg.brandenburg.de

Stand: Februar 2026